Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/24 9Ns6/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1983

Norm

Geo §5 Abs1
StPO §72 ff

Rechtssatz

Die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben stellt keinen Befangenheitsgrund dar (hier: § 5 Abs 1 Geo - Berichtsantrag der Präsidenten des Gerichtshofs zweiter Instanz über Presseäußerungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und über ein deshalb gegen den Verfasser eingeleitetes Strafverfahren).

Entscheidungstexte

- 9 Ns 6/83
  Entscheidungstext OGH 24.02.1983 9 Ns 6/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0059332

Dokumentnummer

JJR_19830224_OGH0002_0090NS00006_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at